

On entend par "ouvriers" : les ouvriers et les ouvrières.

II. Portée de la convention

Art. 2. La présente convention collective de travail est conclue en vue de donner exécution à la réglementation relative à la dispense de l'obligation de disponibilité adaptée prévue par l'arrêté royal du 3 mai 2007 fixant le régime de chômage avec complément d'entreprise.

La présente convention collective de travail est conclue en application de la convention collective de travail n° 168 du 30 mai 2023 du Conseil national de Travail et a pour objet de fixer, pendant la période allant du 1^{er} juillet 2023 au 31 décembre 2024, les conditions d'octroi de la dispense de l'obligation de disponibilité adaptée pour les travailleurs âgés licenciés dans le cadre d'un régime de chômage avec complément d'entreprise, qui ont travaillé 20 ans dans un régime de travail de nuit, qui ont été occupés dans le cadre d'un métier lourd, qui ont été occupés dans le cadre d'un métier lourd et justifient 35 ans de passé professionnel, ou qui ont une carrière longue.

III. Conditions d'octroi pour la dispense de l'obligation de disponibilité adaptée

Art. 3. § 1^{er}. Pendant la période allant du 1^{er} juillet 2023 au 31 décembre 2024, les travailleurs visés à l'article 3, § 1^{er}, 3 et 7 de l'arrêté royal du 3 mai 2007 peuvent demander la dispense de l'obligation de disponibilité adaptée pour le marché de l'emploi, à condition (1) qu'ils soient licenciés au plus tard le 31 décembre 2023 et (2) qu'ils aient atteint l'âge de 60 ans ou plus au plus tard le 31 décembre 2023 et au moment de la fin du contrat de travail.

§ 2. Pendant la période allant du 1^{er} juillet 2023 au 31 décembre 2024, les travailleurs visés au § 1^{er} peuvent demander la dispense de l'obligation de disponibilité adaptée pour le marché de l'emploi, pour autant soit qu'ils aient atteint l'âge de 62 ans, soit qu'ils justifient de 42 ans de passé professionnel.

IV. Dispositions finales

Art. 4. Les parties signataires demandent que la présente convention collective de travail soit rendue obligatoire par arrêté royal.

Art. 5. La présente convention est conclue pour une durée déterminée.

Elle produit ses effets le 1^{er} juillet 2023 et cesse d'être en vigueur le 31 décembre 2024.

Conformément à l'article 14 de la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires, en ce qui concerne la signature de cette convention collective de travail, les signatures des personnes qui la concluent au nom des organisations de travailleurs d'une part et au nom des organisations d'employeurs d'autre part, sont remplacées par le procès-verbal de la réunion approuvé par les membres et signé par le président et le secrétaire.

Vu pour être annexé à l'arrêté royal du 3 décembre 2023.

Le Ministre du Travail,
P.-Y. DERMAGNE

Met "arbeiders" worden de mannelijke en vrouwelijke arbeiders bedoeld.

II. Draagwijdte van de overeenkomst

Art. 2. Deze collectieve arbeidsovereenkomst wordt gesloten om uitvoering te geven aan de regelgeving betreffende de vrijstelling van de verplichting van aangepaste beschikbaarheid bepaald in het koninklijk besluit van 3 mei 2007 tot regeling van het stelsel van werkloosheid met bedrijfstoelage.

Deze collectieve arbeidsovereenkomst wordt gesloten in toepassing van de collectieve arbeidsovereenkomst nr. 168 van 30 mei 2023 van de Nationale Arbeidsraad en heeft tot doel tijdens de periode van 1 juli 2023 tot 31 december 2024, de voorwaarden vast te stellen voor de toekenning van de vrijstelling van de verplichting van aangepaste beschikbaarheid voor oudere werknemers die worden ontslagen in het raam van een stelsel van werkloosheid met bedrijfstoelage, die 20 jaar hebben gewerkt in een stelsel van nachtarbeid, die in een zwaar beroep hebben gewerkt, die tewerkgesteld werden in een zwaar beroep en 35 jaar beroepsverleden aantonen, of die een lange loopbaan hebben.

III. Voorwaarden voor de toekenning van de vrijstelling van de verplichting van aangepaste beschikbaarheid

Art. 3. § 1. Tijdens de periode van 1 juli 2023 tot 31 december 2024, kunnen de werknemers bedoeld in artikel 3, § 1, 3 en 7 van het koninklijk besluit van 3 mei 2007, vragen vrijgesteld te worden van de verplichting van aangepaste beschikbaarheid voor de arbeidsmarkt, op voorwaarde dat ze (1) uiterlijk op 31 december 2023 ontslagen werden en (2) ze, op het ogenblik van het einde van de arbeidsovereenkomst en uiterlijk op 31 december 2023 de leeftijd van 60 jaar of meer, hebben bereikt.

§ 2. Tijdens de periode van 1 juli 2023 tot 31 december 2024 kunnen de werknemers bedoeld in § 1, vragen vrijgesteld te worden van de verplichting van aangepaste beschikbaarheid voor de arbeidsmarkt, voor zover ze ofwel de leeftijd van 62 jaar hebben bereikt ofwel 42 jaar beroepsverleden bewijzen.

IV. Eindbepalingen

Art. 4. De ondertekenende partijen vragen dat deze collectieve arbeidsovereenkomst algemeen verbindend zou verklaard worden per koninklijk besluit.

Art. 5. Deze overeenkomst is gesloten voor bepaalde tijd.

Zij heeft uitwerking met ingang van 1 juli 2023 en treedt buiten werking op 31 december 2024.

Overeenkomstig artikel 14 van de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités worden, voor wat betreft de ondertekening van deze collectieve arbeidsovereenkomst, de handtekeningen van de personen die deze aangaan namens de werknemersorganisaties enerzijds, en namens de werkgeversorganisaties anderzijds, vervangen door de, door de voorzitter en de secretaris ondertekende en door de leden goedgekeurde, notulen van de vergadering.

Gezien om te worden gevoegd bij het koninklijk besluit van 3 december 2023.

De Minister van Werk,
P.-Y. DERMAGNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/46367]

27 OCTOBRE 2020. — Loi relative à un examen de proportionnalité préalable à l'adoption ou la modification d'une réglementation de profession. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 27 octobre 2020 relative à un examen de proportionnalité préalable à l'adoption ou la modification d'une réglementation de profession (*Moniteur belge* du 13 novembre 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/46367]

27 OKTOBER 2020. — Wet betreffende een evenredigheidsbeoordeling voorafgaand aan de invoering of de wijziging van een beroepsreglementering. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 27 oktober 2020 betreffende een evenredigheidsbeoordeling voorafgaand aan de invoering of de wijziging van een beroepsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 13 november 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/46367]

27. OKTOBER 2020 — Gesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass oder Änderung einer Berufsreglementierung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 27. Oktober 2020 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass oder Änderung einer Berufsreglementierung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

27. OKTOBER 2020 — Gesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass oder Änderung einer Berufsreglementierung

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen teilweise um.

KAPITEL 2 — *Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich*

Art. 3 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse versteht man unter:

1. "Richtlinie 2005/36/EG": die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen,

2. "geschützter Berufsbezeichnung": eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden,

3. "vorbehaltenen Tätigkeiten": eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird,

4. "Vorschrift zur Reglementierung eines Berufs": jede Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränkt, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der föderalen Rechtsvorschriften und Regelungen fallen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterliegen,

5. "Behörde": eine öffentliche Behörde oder jede sonstige Behörde, die aufgrund der Rechtsvorschriften oder Regelungen befugt ist, Vorschriften zur Reglementierung eines Berufs zu erlassen.

§ 2 - Vorbehaltlich der in § 1 aufgenommenen Begriffsbestimmungen finden die Begriffsbestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen auf vorliegendes Gesetz Anwendung.

Art. 4 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die Vorschriften zur Reglementierung eines Berufs, mit Ausnahme der Vorschriften zur Reglementierung eines Berufs im Rahmen der föderalen Zuständigkeit für die Gesundheitspolitik wie in Artikel 5 § 1 römisch I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnt oder zur Reglementierung eines Gesundheitspflegeberufs wie in Artikel 6 § 1 römisch VI Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnt.

Vorliegendes Gesetz legt bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und der Qualität der erbrachten Dienstleistungen Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Prüfungen der Verhältnismäßigkeit von Vorschriften zur Reglementierung eines Berufs vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften fest.

Sind in einem gesonderten Rechtsakt der Union spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt und lässt dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen, finden die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes keine Anwendung.

KAPITEL 3 — *Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Ziele des Allgemeininteresses*

Art. 5 - Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften zur Reglementierung eines Berufs stellt die Behörde sicher, dass diese Vorschriften weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

Art. 6 - Die Behörde sorgt dafür, dass die Vorschriften zur Reglementierung eines Berufs, die sie einführen möchte, und die Änderungen, die sie an bestehenden Vorschriften vornehmen möchte, durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Die Behörde berücksichtigt insbesondere, ob die in Absatz 1 erwähnten Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, einschließlich der Selbständigen, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie die Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, die Tiergesundheit, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.

Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind, oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

KAPITEL 4 — *Verhältnismäßigkeitsprüfung*

Art. 7 - Jede Behörde nimmt vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften zur Reglementierung eines Berufs eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß vorliegendem Gesetz vor.

Der Umfang der in Absatz 1 erwähnten Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen dieser Vorschriften.

Die Vorschriften zur Reglementierung eines Berufs werden von einer Erläuterung begleitet, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird.

Die Gründe für die Betrachtung der in Absatz 1 erwähnten Vorschriften als gerechtfertigt und verhältnismäßig werden durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente substantiiert.

Die in Absatz 1 erwähnte Prüfung wird objektiv und unabhängig durchgeführt.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine unabhängige Stelle schaffen oder bestimmen, die beauftragt ist, eine Stellungnahme zu der Verhältnismäßigkeitsprüfung abzugeben und die zuständigen Behörden bei der Erstellung dieser Prüfung zu begleiten. Er kann die Modalitäten und das Verfahren vorsehen, die von der Stelle bei der Abgabe dieser Stellungnahme zu befolgen sind.

Art. 8 - § 1 - Die Behörde nimmt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor, um sicherzustellen, dass die von ihr erlassenen Vorschriften zur Reglementierung eines Berufs und die Änderungen, die sie an bestehenden Vorschriften vornimmt, für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

§ 2 - Zu diesem Zweck berücksichtigt die Behörde vor dem Erlass der in § 1 erwähnten Vorschriften:

a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte,

b) ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen,

c) die Angemessenheit der Vorschriften zur Erreichung des angestrebten Ziels und die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden,

d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen,

e) die Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels und, insbesondere wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, die Möglichkeit, dieses Ziel durch Maßnahmen zu erreichen, die gelinder sind als die Tätigkeiten vorzubehalten,

f) die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.

§ 3 - Die Behörde berücksichtigt zudem die folgenden Elemente, wenn dies für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschriften relevant ist:

a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation,

b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,

c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen,

d) ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können,

e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen,

f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

§ 4 - Für die Zwecke von § 2 Buchstabe f) prüft die Behörde die positive oder negative Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen und insbesondere mit folgenden Anforderungen kombiniert werden:

a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der durch eine Vorschrift zur Reglementierung eines Berufs vorgesehenen Anforderung,

b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung,

c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung,

d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren,

e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen,

f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen,

g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet,

h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln,

i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht,

j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind,

k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen,

l) Anforderungen für die Werbung.

§ 5 - Die Behörde überwacht zusätzlich die Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spezifischer Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen, die in den Rechtsvorschriften und Regelungen zur Umsetzung von Titel II der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehen sind, einschließlich:

a) einer automatischen vorübergehenden Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation,

b) einer vorherigen Meldung, der geforderten Dokumente oder einer sonstigen gleichwertigen Anforderung,

c) der Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewandt werden.

§ 6 - Betreffen die Vorschriften zur Reglementierung eines Berufs die Reglementierung von Gesundheitsberufen und haben sie Auswirkungen auf die Patientensicherheit, berücksichtigt die Behörde in ihrer Verhältnismäßigkeitsprüfung das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

KAPITEL 5 — Informationen, Überwachung und Beurteilung

Abschnitt 1 — Informationen für Interessenträger und Mitwirkung von Interessenträgern

Art. 9 - Die Behörde stellt Bürgern, Dienstleistungsempfängern und anderen einschlägigen Interessenträgern, auch solchen, die keine Angehörigen des betroffenen Berufs sind, auf einem föderalen Portal Informationen zur Verfügung, bevor sie neue Vorschriften zur Reglementierung eines Berufs einführt oder solche Vorschriften ändert.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Benutzung eines zentralen föderalen Portals fest.

Art. 10 - Die Behörde bezieht alle betroffenen Interessenträger in geeigneter Weise ein und gibt ihnen die Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen, bevor sie neue Vorschriften zur Reglementierung eines Berufs einführt oder solche Vorschriften ändert.

Art. 11 - Soweit relevant und angemessen, werden öffentliche Konsultationen durchgeführt.

Abschnitt 2 — Überwachung

Art. 12 - Die Behörde überwacht nach dem Erlass von neuen oder geänderten Vorschriften zur Reglementierung eines Berufs die Übereinstimmung dieser Vorschriften mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zu diesem Zweck trägt sie Entwicklungen, die nach dem Erlass der betreffenden Vorschriften eingetreten sind, gebührend Rechnung.

Abschnitt 3 — Beurteilung

Art. 13 - Der Hohe Rat für Selbständige und KMB nimmt vier Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes eine Beurteilung der Umsetzung dieser Bestimmungen vor.

KAPITEL 6 — Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten

Art. 14 - Zur wirksamen Anwendung des vorliegenden Gesetzes erlässt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die notwendigen Maßnahmen, um den Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten über die im vorliegenden Gesetz geregelten Fragen und darüber, wie ein Beruf reglementiert wird oder wie sich diese Reglementierung auswirkt, zu fördern.

Art. 15 - Der König bestimmt den Föderalen Öffentlichen Dienst, der damit beauftragt ist, der Europäischen Kommission die öffentlichen Behörden mitzuteilen, die für die Übermittlung und den Empfang von Informationen für die Zwecke der Anwendung von Artikel 14 zuständig sind.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. Oktober 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin des Innern
A. VERLINDEN

Der Minister der Mobilität
G. GILKINET

Der Minister des Mittelstands und der Selbständigen

D. CLARINVAL

Der Minister der Wirtschaft

P.-Y. DERMAGNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/47718]

5 MAI 2022. — Loi visant à modifier diverses dispositions relatives aux allocations de transition et aux pensions de survie. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 5 mai 2022 visant à modifier diverses dispositions relatives aux allocations de transition et aux pensions de survie (*Moniteur belge* du 25 mai 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/47718]

5 MEI 2022. — Wet tot wijziging van diverse bepalingen inzake overgangsuitkeringen en overlevingspensioenen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 25 mei 2022 tot wijziging van diverse bepalingen inzake overgangsuitkeringen en overlevingspensioenen (*Belgisch Staatsblad* van 25 mei 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/47718]

5. MAI 2022 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Übergangentschädigungen und Hinterbliebenenpensionen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 5. Mai 2022 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Übergangentschädigungen und Hinterbliebenenpensionen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

5. MAI 2022 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Übergangentschädigungen und Hinterbliebenenpensionen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 — Bestimmungen in Bezug auf die Übergangentschädigung und die Hinterbliebenenpension in der Pensionsregelung des öffentlichen Sektors

KAPITEL 1 — Abänderungen des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen

Art. 2 - In Artikel 2 § 1 Absatz 1 Buchstabe *c*) des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Mai 1991, werden die Wörter "fünf zulässige Dienstjahre im Sinne von Artikel 46 vorweist, wenn er seine Laufbahn nach dem 31. Dezember 1976 beendet hat und zulässige Dienste beziehungsweise Zeiträume nach diesem Datum geltend machen kann" durch die Wörter "Dienste beziehungsweise Zeiträume nach dem 31. Dezember 1976 in der Regelung für Staatsbedienstete vorweist, die für die Eröffnung des Pensionsanspruchs zulässig sind" ersetzt.

Art. 3 - Artikel 5/2 Absatz 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen, einschließlich einer Pensionierung wegen körperlicher Untauglichkeit vor Erreichen des gesetzlichen Ruhestandsalters des Empfängers einer Hinterbliebenenpension, wird diese ab dem ersten Tag des Monats nach dem in Artikel 5/3 Absatz 2 erwähnten Zeitraum ausgezahlt."

Art. 4 - In Artikel 5/5 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird zwischen dem zweiten und dem dritten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

"- Artikel 40bis des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen, für Empfänger einer Ruhestandspension, die vor Erreichen des gesetzlichen Ruhestandsalters von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wurden, einschließlich der Pensionierung wegen körperlicher Untauglichkeit, und solange sie das gesetzliche Ruhestandsalter nicht erreicht haben,".

KAPITEL 2 — Übergangbestimmung

Art. 5 - Artikel 2 gilt nicht für Situationen, in denen die verstorbene Person, die den Anspruch eröffnet, für die betreffenden Dienstjahre bereits eine Ruhestandspension in der Regelung für Lohnempfänger erhalten hat, die vor dem 1. Mai 2019 eingesetzt hat.